

Amtliche Bekanntmachung

Verkaufszeiten im Ortsteil Kiel-Schilksee und am Falckensteiner Strand - Bäderregelung 2006 - 2008

Der Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hat am 27.09.2005 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für

a) alle Verkaufsstellen

und

b) für das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen

im Ortsteil Kiel-Schilksee und am Falckensteiner Strand

eine Ausnahmegewilligung

von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) aufgrund des § 23 des LadschlG erteilt.

Sie ist jeweils auf die Zeit vom 15. Dezember bis zum 31. Oktober der Jahre 2005 bis 2008 befristet und gestattet, dass Gegenstände des täglichen Ge- und Verbrauchs

werktags bis 22:00 Uhr
sonn- und feiertags von 11:00 bis 19:00 Uhr

verkauft werden dürfen. Diese Regelung gilt auch für das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 LadschlG).

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind jeweils der Karfreitag und der 1. Mai.

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14:00 bis 18:30 Uhr geöffnet sein.

Ausgenommen von der Ausnahmegewilligung sind jeweils der Karfreitag und der 1. Weihnachtstag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Ladeninhaber, unter Freistellung aller Mitarbeiter den Verkauf persönlich ausführt.

Auflagen:

Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der zugelassenen Öffnungszeiten beschäftigt werden. Die Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten über die Verkaufszeit hinaus sollen jeweils 30 Minuten nicht überschreiten.
2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Wochenenden beschäftigt werden, sind für jeden Tag an einem Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen.
3. Mindestens jeder zweite Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben; für Jugendliche darüber hinaus mindestens zwei Sonnabende im Monat.
4. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und Ruhezeiten sowie weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen sind zu beachten.
5. Jugendliche dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden. An gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, dürfen Jugendliche beschäftigt werden; sie sind jedoch an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen.

Werden Jugendliche an Sonnabenden beschäftigt, so ist ihnen die 5-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.

6. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht nach 20:00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.
7. Die Arbeitgeber sind in geeigneter Form auf die Schutzbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere auf das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bestimmungen hinzuweisen. Auf die gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LadSchlG bestehende Verpflichtung der Verkaufsstelleninhaber, Verzeichnisse zu führen, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart- und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die als Ersatz für die Beschäftigung gewährte Freizeit ersichtlich sind, weise ich hin.
8. In den betroffenen Orten soll darauf hingewirkt werden, dass die Anwendung dieser Regelung einvernehmlich mit den örtlichen Kirchengemeinden ausgestaltet wird. Auf die Belange der Familien, im Besonderen bei der Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten soll geachtet werden.

Im Auftrag

Rotzoll